



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref. : FGS

Richtlinie Nr. 1.7 des Generalstaatsanwalts vom 12. Januar 2011 betreffend die Bestellung der Verteidiger

(Stand am 06.05.2024)

Gestützt auf:

Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

Wird beschlossen:

1. Es ist nicht Aufgabe der Polizei, die Anwälte zu bestellen. Sie kontaktiert nur die gewählte Anwältin oder den gewählten Anwalt oder, sofern es keine(n) solche(n) gibt und es um die Einvernahme einer angehaltenen Person geht, die Anwältin oder den Anwalt im Pikettdienst.

Will eine Person bei einer Einvernahme auf Vorladung verbeiständet werden, muss sie die entsprechenden Vorkehren vor der Einvernahme treffen.

Die Polizei informiert die beschuldigte Person über die Möglichkeit, dass sie die Anwaltskosten möglicherweise selber tragen muss.

2. Die Anwältin oder der Anwalt der 1. Stunde ist nicht verpflichtet, ihr/sein Mandat nach der ersten Einvernahme weiter zu führen.

Befindet sich die beschuldigte Person in Haft und verlangt sie auch für die späteren Einvernahmen eine Anwältin oder einen Anwalt, obwohl weder ein klarer Fall der notwendigen, noch der amtlichen Verteidigung vorliegt, muss sowohl sie, als auch die Anwältin oder der Anwalt darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass das Honorar nicht durch den Staat garantiert wird.

3. Liegt im Falle eines eingeleiteten Inhaftierungsverfahrens eindeutig eine notwendige Verteidigung vor (etwa gemäss Art. 130 lit. a oder c StPO), kontaktiert die Staatsanwaltschaft vorzugsweise die Anwältin oder den Anwalt der 1. Stunde und bittet sie/ihn, ihr/sein Mandat weiterzuführen. Akzeptiert sie/er

dies, dann bestellt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, die/der die Einvernahme spätestens 24 Stunden nach der Festnahme durchführt, vor der nächsten Einvernahme mittels Verfügung die Anwältin oder den Anwalt zur notwendigen Verteidigerin bzw. zum notwendigen Verteidiger.

4. Entsprechend wird in Fällen, in denen die Haft 10 Tage gedauert hat, eine notwendige Verteidigung durch die Verfahrensleitung bestellt. Dazu wendet sich diese an den Generalstaatsanwalt mit dem Namen der zu bestellende Verteidigerin oder des zu bestellenden Verteidigers, es sei denn, die beschuldigte Person hat bereits eine Verteidigung gewählt. Die mit der Verteidigung verbundenen Besonderheiten (Geschlecht, gesprochene Sprachen) werden berücksichtigt.
5. Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen die Bedingungen von Art. 130 lit. b, c oder e StPO eindeutig erfüllt sind.
6. Die amtliche Verteidigung einer mittellosen beschuldigten Person muss angeordnet werden, wenn die Bedingungen von Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO erfüllt sind. Die amtliche Verteidigerin oder der amtliche Verteidiger wird von der verantwortlichen Staatsanwältin oder vom verantwortlichen Staatsanwalt bestellt. Es gilt das gleiche Verfahren wie unter Ziff. 4.

Das Gleiche gilt, wenn der Antrag durch eine mittellose Privatklägerin oder einen mittellosen Privatkläger gestellt wird.
7. Eine Kopie des Beststellungsentscheids wird dem Generalstaatsanwalt übermittelt.
8. Diese Richtlinie wird publiziert.

Freiburg, den 12.01.2011

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt